

2. Richtlinien

2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

2.6.2. Richtlinie zur Förderung von Sportentwicklungsplanungen und Sport(raum)entwicklungsprozessen

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) die Zielsetzung, Sportentwicklungsplanungen oder -prozesse im kommunalen Raum sowie Sport(raum)entwicklungsprozesse zu unterstützen, um Sportanlagen und Sportgelegenheiten zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln. Ein an den Bedürfnissen der Bevölkerung ausgerichteter Sportentwicklungsprozess trägt zur Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität bei und ist damit Bestandteil einer zukunftsorientierten Stadt- und Ortsentwicklung. Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind. Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Fördervoraussetzungen

Sofern vor Zugang der Fördermittelzusage im Rahmen von Planungs- und/oder Vorbereitungsarbeiten für die Realisierung der beantragten Maßnahme bereits Ausgaben getätigt bzw. Verbindlichkeiten eingegangen wurden, sind diese zwar nicht abrechnungsfähig, beeinträchtigen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme im Übrigen jedoch nicht. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Die zu fördernden Maßnahmen dürfen nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des Landes an den LSB bezuschusst werden (Ausschluss einer Doppelförderung). Grundsätzlich gelten die in den „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände“ unter „Abrechnungsfähigen Höchstsätze“ genannten Rahmenbedingungen zu den Ziffern 1 (Fahrtkosten), 2 (Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung), 4 (Honorare), 5 (Kinderbetreuung), 7 (Arbeitstagungen und Allgemeine Veranstaltungen), 8. (Allgemeine Ausgaben), die auch auf die geförderten Vereine anzuwenden sind.

4.1. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig im Sinne der Richtlinie sind folgende Maßnahmen:

4.1.1. Die Durchführung von oder Beteiligung an Sportentwicklungsplanungen oder -prozessen im kommunalen Raum

- a) Prozesse zur Analyse, Zielbestimmung und Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges,
- b) Prozesse zur Umsetzung.

4.1.2. Sportraumentwicklungsprozesse

Unter Sportraumentwicklungsprozessen werden Prozesse verstanden, die von einem oder mehreren Mitgliedsorganisationen und/oder Sportbünden initiiert werden, um Sportraumnutzungen zu optimieren oder Baumaßnahmen vorzubereiten.

4.1.3. Veranstaltungen, die der Zielsetzung in Ziffer 1 entsprechen und nicht Bestandteil von Ziffer 4.1.1 und Ziffer 4.1.2 sind.

Förderungsfähige Ausgaben sind insbesondere

- die Erstellung von Gutachten und Konzepten,
 - Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zielsetzung der geförderten Maßnahme stehen (z.B. Büro- und Arbeitsmaterialien),
 - Veranstaltungskosten (z. B. Raummiete, Verpflegung, Unterkunft),
 - Fahrtkosten,
 - Ausgaben für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Honorare für Referentinnen und Referenten,
 - Honorare für speziell geschulte Beraterinnen und Berater. Hier gelten die Höchstsätze der „Richtlinie zur Förderung von Beratung in Entwicklungsprozessen“,
 - Ausgaben für spezifische Qualifizierungsmaßnahmen.
- Förderungsfähig sind auch **Personalausgaben** für zusätzlich Mitarbeitende in den geförderten Maßnahmen. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.

4.2. Umfang und Höhe der Förderung

Für die Durchführung von oder Beteiligung an **Sportentwicklungsplanungen oder -prozessen im kommunalen Raum**

a) **zur Analyse, Zielbestimmung und Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges (Ziffer 4.1.1)** beträgt der Zuschuss 30 % der förderungsfähigen Ausgaben, maximal 10.000 €.

b) **zur Umsetzung (Ziffer 4.1.1)** beträgt der Zuschuss 80 % der förderungsfähigen Ausgaben, maximal 5.000 €.

Für **Sportraumentwicklungsprozesse (Ziffer 4.1.2)**

beträgt der Zuschuss 80 % der förderungsfähigen Ausgaben, maximal 5.000 €.

Für **Veranstaltungen**, die der Zielsetzung der Ziffer 1 entsprechen, beträgt der Zuschuss zu den förderungsfähigen Ausgaben max. 500 €.

2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

Die finanzielle Förderung seitens des LSB ist auf die Durchführung von Maßnahmen beschränkt, die eine Laufzeit von maximal zwei Jahren haben.

Über Ausnahmen zu Ziffer 4 entscheidet das zuständige LSB-Organ in begründeten Einzelfällen auf vorherigen Antrag.

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Sportbünde richten ihre Anträge direkt an den LSB. Anträge der Sportvereine sind über den zuständigen Sportbund an den LSB zu richten. Bei der Antragstellung sind die vom LSB vorgegebenen Formblätter zu verwenden. Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.

Die Förderung beginnt mit dem Datum der Fördermittelauszahlung.

Die Zuschüsse zu Ziffer 4.1.1 und Ziffer 4.1.2 werden in zwei Raten ausgezahlt:

- Rate 1 nach Fördermittelauszahlung,
- Rate 2 nach Abgabe des Einzelverwendungsnachweises und des Abschlussberichtes bzw. der Maßnahmedokumentation.

Der Zuschuss für Ziffer 4.1.3 erfolgt mit einer Mittelanforderung nach der Schlussabrechnung der Veranstaltung gemäß Punkt 6.

6. Nachweisführung

Die Mittelanforderung, alle in der Fördermittelauszahlung geforderten Abrechnungsunterlagen und weitere Belege müssen spätestens acht Wochen nach Beendigung der durchgeführten Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres, beim LSB eingereicht werden. Im Rahmen der Nachweisführung sind Kopien der Belege einzureichen. Sämtliche Originalabrechnungsbelege verbleiben beim Zuschussempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren. Werden Teilnahmegebühren erhoben oder sonstige Einnahmen erzielt, müssen diese in Ansatz gebracht werden. Die Abrechnung hat alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu enthalten.

7. Prüfung der Mittelverwendung

7.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten

haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).

7.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

7.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes oder der betroffenen Mitgliedsorganisation zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

7.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2021 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendige Änderungen entscheidet das zuständige LSB-Organ.